


Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut

Strafrecht Allgemeiner Teil

Regelungsmaterie des materiellen Strafrechts
 Prof. Wohlers

31.08.2010
Seite 1


Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut

Materielles Strafrecht

Kernstrafrecht
(= StGB)

Nebenstrafrecht
(= alle anderen Gesetze,
die strafrechtliche
Normen enthalten)

31.08.2010 Strafrecht AT, Prof. Wohlers
Seite 2


Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut

Überblick

Regelungsinhalt des StGB		
Voraussetzungen der Strafbarkeit	Allgemeiner Teil	
	Besonderer Teil	
Sanktionen	Allgemeiner Teil	
	Besonderer Teil	
Geltungsbereich	Zeitlich	
	Persönlich	
	Örtlich	
Legaldefinitionen		
Normen mit prozessualer Funktion	Allgemeiner Teil	
	Besonderer Teil	

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Legalitätsprinzip

Art. 1 StGB:
„Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.“

Funktion dieser Norm?

- Verhinderung von Willkür
- Der Gesetzgeber soll die äussersten Grenzen des Anwendungsbereichs strafrechtlicher Normen bestimmen
- Der Normappell soll den Bürger erreichen können

Vgl. auch DONATSCH/TAG, S. 29 ff.

31.08.2010 Strafrecht AT, Prof. Wohlers Seite 4

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Legalitätsprinzip

Notwendigkeit einer formal-gesetzlichen Grundlage

- Keine Strafbegründung durch Gewohnheitsrecht
- Keine Strafbegründung durch Richterrecht (= Verbot der sog. freien Rechtsfindung)
- Keine strafbegründende Analogie (= Verbot der Analogie zu Lasten des Angeklagten)

31.08.2010 Strafrecht AT, Prof. Wohlers Seite 5

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Legalitätsprinzip

Forderung nach einer möglichst exakt formulierten gesetzlichen Grundlage (sog. Bestimmtheitsgrundsatz)

- Unbestimmtheit durch unvermeidbare Abstraktheit des Gesetzeswortlauts
- Notwendigkeit der Verwendung wertausfüllungsbedürftiger Begriffe

31.08.2010 Strafrecht AT, Prof. Wohlers Seite 6


Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 2

Um den Gesetzgeber zu entlasten und Schlupflöcher für findige Gauner zu schliessen, schlägt der Politiker P vor, sämtliche Delikte des StGB, die sich mit Eigentums- oder Vermögensstrafaten befassen, zu streichen und durch folgenden Artikel zu ersetzen:

„Wer einen anderen an dessen Vermögen schädigt, wird mit Busse oder mit Gefängnis bestraft.“

Was ist hier das Problem?

31.08.2010 Strafrecht AT, Prof. Wohlers Seite 7


Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 3

Ladendetektiv A hat die 17jährige X, die er bei einem Ladendiebstahl gestellt hat, in sein Büro mitgenommen. Mit der Drohung, sie andernfalls anzuzeigen, erreicht es A, dass X ihn oral befriedigt.

Strafbarkeit des A?

(vgl. BGE 127 IV 198)

31.08.2010 Strafrecht AT, Prof. Wohlers Seite 8


Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut

Auslegungsmethoden

Grammatikalische Auslegung	Der Sinngehalt einer Norm wird aus ihrem Wortlaut ermittelt
Systematische Auslegung	Der Sinngehalt einer Norm wird aus dem Zusammenhang ermittelt, in dem die Norm steht
Historische Auslegung	Zur Ermittlung des Sinngehalts einer Norm wird die Entstehungsgeschichte herangezogen
Teleologische Auslegung	Der Aussagegehalt einer Norm wird aus ihrem Sinn und Zweck ermittelt (ratio legis)

Vgl. ausführlich dazu DONATSCH/TAG, S. 33 ff. WOHLERS, S. 89 ff.

31.08.2010 Strafrecht AT, Prof. Wohlers Seite 9

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Auslegungsmethoden

Problem: Analogieverbot

- 1. Ansicht:** Grenze der zulässigen Auslegung ist der äusserst mögliche Wortsinn
- 2. Ansicht:** Grenze der zulässigen Auslegung ist der „wahre“ Sinn einer Norm (h.M.)

31.08.2010 Strafrecht AT, Prof. Wohlers Seite 10

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Rückwirkungsverbot

- Ein neu eingeführter Straftatbestand ist nur auf die Taten anwendbar, die nach seiner Einführung begangen werden.
- Wird ein Straftatbestand verschärft, ist die neue (= verschärfte) Fassung nur auf die Taten anwendbar, die nach Einführung der Verschärfung begangen werden.
- Wird ein Straftatbestand abgemildert, ist die mildere Strafdrohung auch auf die bereits vorher begangenen Taten anwendbar (= sog. lex mitior Regelegung).
⇒ Ausnahme: Zeitgesetze
- Wird ein Straftatbestand abgeschafft, sind auch die Taten, die vor der Abschaffung begangen wurden, nicht mehr als strafbar zu behandeln.
⇒ Ausnahme: Zeitgesetze

Vgl. auch DONATSCH/TAG, S. 41 ff.

31.08.2010 Strafrecht AT, Prof. Wohlers Seite 11

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 4

Innerhalb der Schweiz wird eine allgemeine innerörtliche Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h eingeführt. Die Überschreitung dieser Höchstgeschwindigkeit wird im SVG unter Strafe gestellt. Ausserdem wird – von den zuständigen Stellen – in Xwil für die Zeit der 500-Jahr-Feier ein allgemeines Halte- und Parkverbot innerhalb der mittelalterlichen Innenstadt angeordnet. Die Zuwiderhandlung wird mit Ordnungsbusse bedroht.

A ist nicht bereit, von seinen üblichen Gewohnheiten abzugehen. Er fährt deswegen weiterhin mit 50 km/h in die Innenstadt und parkt dort auch. Am Tage der Eröffnungsfeier wird er mit 50 km/h geblitzt. Ausserdem wird sein Wagen abgeschleppt, den er vor dem Rathaus abgestellt hat.

Zwei Wochen später gibt der Gesetzgeber den Protesten aus der Bevölkerung statt und stellt die alte Regelung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit wieder her.

Kann A wegen seiner Zuwiderhandlung gegen das Parkverbot und/oder wegen des Geschwindigkeitsverstosses bestraft werden?

(vgl. BGE 123 IV 84)

31.08.2010 Strafrecht AT, Prof. Wohlers Seite 12

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Problembereiche des Rückwirkungsverbots

- Anwendbarkeit auf Normen mit prozessualer Funktion?
- Anwendbarkeit auf die Fälle, in denen die Norm als solche unverändert bleibt, aber die Rechtsprechung ihre Auffassung zur Auslegung der Norm ändert?

31.08.2010 Strafrecht AT, Prof. Wohlers Seite 13

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Abwandlung

Nehmen Sie an, es ist zu Verzögerungen bei der Bearbeitung des Falles des A gekommen. Nachdem die Verfolgungsverjährung eingetreten ist, werden die Verjährungsvorschriften verlängert.

Kann das Verfahren gegen A weiter verfolgt werden?

(vgl. BGE 77 IV 206, 207; 78 IV 127, 129; 114 IV 1, 4)

31.08.2010 Strafrecht AT, Prof. Wohlers Seite 14

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Fallbeispiel 5

A begibt sich am späten Samstagabend ins Zürcher Niederdorf, um dort die Dunkelheit auszunutzen und Passanten zu bestehlen. Um sich für alle Eventualitäten vorzubereiten, nimmt er eine Bierflasche mit, deren Flaschenhals er abgebrochen hat. Er beabsichtigt, diese Flasche als Angriffsmittel zu verwenden, sollte ein Opfer sich gegen den Diebstahl wehren. Auf seinem nächtlichen Streifzug, wo er diverse Geldbörsen und andere Gegenstände stehlen kann, muss er von seiner präparierten Flasche nie Gebrauch machen.

Kann A für qualifizierten Diebstahl i.S.v. Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 Abs. 3 StGB verurteilt werden, wenn das BGer in seiner bisherigen Rechtsprechung den Begriff der "anderen gefährlichen Waffe" konsequent eng auslegte und darunter nur jene Gegenstände subsumierte, deren anfänglicher Zweck dem Angriff oder der Verteidigung diene und jetzt, zeitlich nach dem nächtlichen Diebeszug von A, eine Praxisänderung vornahm und nun auch sonstige Gegenstände, die, egal was ihr zweckmässiger Gebrauch wäre, gefährliche Verletzungen hervorrufen könnten?

31.08.2010 Strafrecht AT, Prof. Wohlers Seite 15


Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut

Räumlicher Geltungsbereich der Normen des StGB

Inlandstaaten:

Taten, die auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz begangen werden	Territorialitätsprinzip
Taten, die auf einem Schiff oder Flugzeug begangen werden, das die Schweizer Flagge führt	Flaggenprinzip

Vgl. auch DONATSCH/TAG, S. 45 ff.

31.08.2010 Strafrecht AT, Prof. Wohlers Seite 16


Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut

Räumlicher Geltungsbereich der Normen des StGB

Auslandstaaten:

von einem Schweizer im Ausland begangene Taten	Aktives Personalitätsprinzip
an einem Schweizer im Ausland begangene Tat	Passives Personalitätsprinzip
Taten, die sich gegen die Schweiz als Staat richten	Staatschutzprinzip
Taten, zu deren Verfolgung sich die Schweiz verpflichtet hat	Universalitäts- oder Weltrechtsprinzip
Taten, bei denen der Tatverdächtige sich in der Schweiz aufhält, bei denen aber eine Auslieferung nicht in Betracht kommt	Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege
Taten, bei denen ein ausländischer Staat die Schweiz um Verfolgung bittet	Delegationsprinzip

31.08.2010 Strafrecht AT, Prof. Wohlers Seite 17


Universität Zürich
 Rechtswissenschaftliches Institut

Andere Auslandstaaten, Art. 7 StGB

	Täter und/oder Opfer sind Schweizer	Weder Täter noch Opfer sind Schweizer
Im Ausland begangene Tat	Art. 7 Abs. 1 StGB (+), wenn: – Tat auch am Begehungsort strafbar ist oder der Begehungsort keiner Strafgewalt unterliegt (lit. a), – Täter sich in der Schweiz befindet oder ihr wegen der Tat ausgeliefert wird (lit. b) und – nach Schweizer Recht die Tat die Auslieferung zulässt, der Täter aber nicht ausgeliefert wird (lit. c)	Art. 7 Abs. 2 StGB nur dann, wenn: – die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 gegeben sind und – das Auslieferungsbegehren nach einem Grund abgewiesen wurde, der nicht die Art der Tat betrifft (Art. 7 abs. 2 lit. a) oder – der Täter ein besonders schweres Verbrechen begangen hat, das von der internationalen Rechtsgemeinschaft geächtet wird (Art. 7 Abs. 2 lit. b)

31.08.2010 Strafrecht AT, Prof. Wohlers Seite 18

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Personaler Geltungsbereich des StGB

Nicht in den Anwendungsbereich der Normen des StGB fallen:

- Kinder bis einschliesslich dem 10. Altersjahr
→ diese sind strafunmündig; bei Straftaten kann allenfalls die Vormundschaftsbehörde oder die Fachstelle für Jugendhilfe informiert werden, vgl. Art. 4 JStG
- Personen, die – bezüglich der konkret in Frage stehenden Tat – dem Militärstrafrecht unterfallen
→ anwendbar ist das Militärstrafrecht, vgl. Art. 3 Militärstrafgesetz, SR 312

Vgl. auch DONATSCH/TAG, S. 62 ff.

31.08.2010 Strafrecht AT, Prof. Wohlers Seite 19

 **Universität Zürich**
Rechtswissenschaftliches Institut

Personaler Geltungsbereich des StGB

Besonderheiten gelten für:

- Jugendliche ab dem zurückgelegten 10. Altersjahr (bis zum 18. Geburtstag)
→ sie sind strafmündig (vgl. Art. 3 Abs. 1 JStG)
→ es gelten aber die besonderen Regelungen des JStG (vgl. Art. 9 Abs. 2 StGB)
- Parlamentarier, Mitglieder der Exekutive, Staatsoberhäupter und Diplomaten
→ Immunität (vgl. Art. 347 StGB)

31.08.2010 Strafrecht AT, Prof. Wohlers Seite 20
